

Sankt Sebastianus
Bruderschaft
Allrath 1533 e. V.



Satzung des Vereins

Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 - Name und Sitz	3
§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit	4
§ 3 – Mitgliedschaft	4
§ 4 – Organe des Vereins	5
§ 5 – Geschäftsführender Vorstand	5
§ 6 – Gesamt – Vorstand.....	6
§ 7 – Mitgliederversammlung	7
§ 8 – Mitgliedsbeiträge	8
§ 9 - Datenschutz im Verein.....	8
§ 10 - Änderung der Satzung.....	8
§ 11 - Auflösung des Vereins.....	8
§ 12 – Inkrafttreten	9

Präambel

Der Verein „Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 e. V.“ verfolgt gemeinnützige Zwecke zum Wohl der Ortschaft Allrath und bekräftigt das Interesse an einer lebendigen und vielfältigen Dorfkultur.

Die dörfliche Gesellschaft in Allrath ist stark durch ein aktives Vereinsleben geprägt. Daher strebt die „Sankt Sebastianus Bruderschaft 1533 e.V.“ an, die vielschichtige Zusammenarbeit weiter zu verbessern, sich aktiv an der Gestaltung und Entwicklung des Dorfes zu beteiligen und das „Zusammengehörigkeitsgefühl“ im Ort zu stärken. Die Gemeinschaft zwischen älteren und jüngeren Dorfbewohnern, sowie die Wahrung und Pflege kirchlicher und weltlicher Traditionen im Ort ist dabei von besonderer Bedeutung

Vorbemerkung:

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen / weiblichen / diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Die im Jahre 1533 gegründete Bruderschaft führt den Namen

„Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 e.V.“

- (2) Sie ist mit diesem Namen im Vereinsregister des

Amtsgerichtes Mönchengladbach

eingetragen unter dem AZ:

VR 5683 vom 24.07.2023

und hat ihren Sitz in

Grevenbroich – Allrath

(im folgenden Allrath genannt, ggf. deren Rechtsnachfolge).

- (3) Der Gerichtsstand ist Grevenbroich.
- (4) Darüber hinaus ist sie zum historischen Existenznachweis auch in den folgenden Annalen bzw. Dokumenten verzeichnet:

„Urkundenbuch über die im Kirchen- und Pfarrarchiv zu Allrath befindlichen Werthpapiere“ [gen. Kirchenbuch]

der Kirchengemeinde „Sankt Matthäus“ Allrath, ggf. deren Rechtsnachfolge, urkundlich erwähnt,

sowie im Buch:

„Geschichte der Pfarreien des Dekanates Grevenbroich“

(Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln, Band XXII.),

Köln, Heinrich Giersberg, 1883

dokumentiert.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sein Zweck ist dabei
 - a) Die Pflege und Erhaltung des heimatlichen Brauchtums, Förderung und Mehrung des Gemeinwohls, Stärkung und Förderung der Ortsgemeinschaft der Gesamtbevölkerung des Ortes, Pflege der heimatlichen Traditionen, sowie des örtlichen, christlich geprägten Kulturgutes, sowie die Wahrung und Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
 - b) Dies soll im Besonderen durch die Ausübung und Pflege des Schießsports (im Rahmen der Möglichkeiten) erreicht werden.
 - c) Die Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe im Rahmen satzungsgemäßer Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 e.V. ist jedoch berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
 - a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – bis auf die Erstattung verauslagter und belegter Aufwendungen im Interesse des Vereins –.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen keinerlei Ausschüttungen. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, sich dieser Satzung zu verpflichten.

- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlicher Form einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamt-Vorstand.
- (3) Das Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Gezahlte Jahresbeiträge werden nicht vergütet.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Jahres-Beitrag im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher eine Stellungnahme zu ermöglichen.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Anspruch der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 e.V. auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des GV Personen, die sich um die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 e.V. besonders verdient gemacht haben, mit 3/4 (75/100) Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (8) Näheres regelt die Ehrenordnung (EO-SSB) der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 e.V.
- (9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§ 4 – Organe des Vereins

- (1) Zu den Organen des Vereins zählen:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

§ 5 – Geschäftsführende Vorstand

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) 1. Brudermeister

- b) 2. Brudermeister
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
- (2) Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund mit einer 2/3 (66,6/100) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abgewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl den Aufgabenbereich dieses Vorstandsmitgliedes weiter.

§ 6 – Gesamt – Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) Den unter § 5, Satz (1) genannten Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Präses (oder einem Vertreter im Amt)
 - c) Kassierer
 - e) Schriftführer
 - f) Beisitzer
 - g) Jugendvertreter
 - h) König der Bruderschaft
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.
- (3) Ein Mitglied des Gesamt- Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund mit einer 2/3 Mehrheit (66,6/100) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abgewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl den Aufgabenbereich dieses ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes weiter.
- (4) Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein eine Vereinsordnung (VO-SSB) und weitere ‚Regelwerke des Vereins‘ (RWV) erlassen. Diese ‚Regelwerke des Vereins‘ (RWV) sind n i c h t Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Regelwerken (RWV) ist der Gesamt-Vorstand (GV).

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium im Verein. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von Kassenprüfern
 - c) Enthebung von Vorstandsmitgliedern
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung zum Geschäfts- / Kassenbericht
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Antrag des GV
 - i) Änderung und Ergänzung der Satzung des Vereins
 - j) Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, und zwar durch:
 - a) Plakataushang im Schaukasten der Pfarrgemeinde St. Matthäus Allrath, ggf. deren Rechtsnachfolge, Matthäusplatz 2a
 - b) Plakataushang in den Geschäften des Ortes
 - c) Plakataushang im Schaukasten Allrather Platz (Gelände FASA)
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 (10/100) der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Brudermeister (1. BM), im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Brudermeister (2. BM), einberufen und geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die volljährigen aktiven Mitglieder. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Beantragt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, so ist über diesen Antrag abzustimmen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zur Annahme eines Beschlusses ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge [siehe § 3, S (3)] sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig. Sie sind auf Anforderung des Kassierers zu zahlen. Über die Höhe der einzelnen Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Weiteres regelt die Vereinsordnung (VO-SSB), Abschnitt IX), als Bestandteil der ‚Regelwerke des Vereins‘ (RWV), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regeln die Dokumente zum Datenschutz (DS-SSB) als Bestandteil der ‚Regelwerke des Vereins‘ (RWV), in der jeweils gültigen Fassung, die vom Gesamt-Vorstand erlassen werden.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit der Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von 2/3 (66,6/100) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Satzung der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 e.V. sind nur gemäß dieser Satzung möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter 5 sinkt.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 (66,6/100) der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (75/100) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, nicht 2/3 (66,6/100) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer $\frac{3}{4}$ (75/100) Stimmenmehrheit.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen (Sach- und Geldwerte) unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken an die

Pfarrgemeinde „Sankt Matthäus Allrath“

(ggf. deren Rechtsnachfolge) die es ausschließlich in der

Gemeinde „Sankt Matthäus“ Allrath

zu verwenden hat.

- (4) Sofern Absatz (3) nicht erfüllt werden kann (z.B. bei Auflösung der Pfarrgemeinde „Sankt Matthäus Allrath“ oder auch bei Zusammenschluss der Gemeinde „Sankt Matthäus Allrath“ mit anderen Gemeinden) fällt das verbleibende Vermögen (Sach- und Geldwerte) unmittelbar an die

Dorfgemeinschaft Allrath aktiv e.V.

(sofern noch existent) mit der Auflage, dies ausschließlich im Stadtteil

Allrath

für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Sofern der Verein nicht mehr existent ist, fällt das verbliebene Vereinsvermögen (Sach- und Geldwerte) an die

Stadt Grevenbroich

mit der Auflage, dies ausschließlich im Stadtteil

Allrath

für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom

20.10.2024

beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsgemäßen Bestimmungen.

Allrath, den **20.10.2024**

1. Brudermeister (Harald Titzer)

2. Brudermeister (Monika Romanski)

Geschäftsführer (Yvonne Gimborn)

Schatzmeister (Peter-Josef Geisler)

Kassierer (Ulrike Sendzik)

Beisitzer (Rudi Geisler)